

Vorort
der schweiz. Handels-
u. Industrie-Vereins.

Protokoll
der
am 27. Mai 1905 in Zürich
abgehaltenen
42. Sitzung der Schweizerischen Handelskammer.

4.

Errichtung einer schweizerischen Handelskammer in Paris.

Herr Frey berichtet, dass Vorort sei durch ein Schreiben des Eidg. Handelsdepartement, welchem die Abschriften eines Schreibens der Gesandtschaft in Paris und einer Art Druckschrift einer Anzahl dortiger Schweizer Beilagen, eingeladen worden, seine Ansicht über den Plan der Errichtung einer schweizerischen Handelskammer in Paris zu äussern. Da der Frage, der möglichen Konsequenzen wegen, grundsätzliche Bedeutung kommt, hat der Vorort geglaubt sie der Handelskammer vorlegen zu sollen.

In den eingangs genannten, den Mitgliedern der Handelskammer in Abschrift zugestellten Aktenstücken ist zwar nirgends von staatlicher Unterstützung die Rede. Der Umstand jedoch, dass der Plan von den Initiatoren zugleich der Gesandtschaft vorgelegt wurde, lässt vermuten, dass man gegebenenfalls mit einer solchen zu rechnen gedachte.



2)

Aus der Überweisung der Angelegenheit an den Vorort für Begutachtung lässt sich ferner schliessen, dass auch das Departement die Sache in dieser Weise auffasste. Mit der Möglichkeit der finanziellen Beanspruchung des Bundes tritt nun die Angelegenheit in den Rahmen der grossen Frage der austischen Bestrebungen zur Förderung der Handelsinteressen im Ausland.

Die Errichtung von Handelskammern im Ausland ist eines der maechteli für die Förderung des Exports vorgeschlagenen Mittel. Es fragt sich nun, ob hiervon Nutzen erwartet werden darf.

Die Meinungen hierüber sind geteilt. Als Nachteil nennt eine unlängst im Auftrag der Adressen der Berliner Kaufmannschaft veröffentlichte Schrift von Dr. Clemens Mayer unter andern: die schwierige Stellung gegenüber den austischen Vertretern im Ausland, Gegensätze zwischen den persönlichen Interessen der Kammernmitglieder und den Interessen des Mutterlandes, Schädigung des Konsignationshandels, Verleitung schrächerer Elemente zum Export, usw.

Die für die Einrichtung sprechenden Gründe sollten sich hingegen aus der bisherigen Tätigkeit der bestehenden Kammern — die bis 1867 zurückreicht — ergeben. Man ist jedoch, ungeachtet aller Schönfärbereien, in grösster Verlegenheit, wenn man positiven Nutzen wahrhaft machen soll. Diese Kammern machen wohl etwas von sich reden; es würde aber schwer fallen, Erfolge aufzu führen, die nicht auch ohne sie erreicht werden können. Im allgemeinen kann man sie als eines der mancherlei Verlegenheitsmittel bezeichnen, womit dem Export aufgeholfen werden soll.

Der Vorort beantragt nun, die Schweizerische Handelskammer möge bei der von den Vereins-Organen von jener vertretenen Ansicht beharren: dass es nicht Sache des Staats sein könne, solche ihrer Natur nach private Veranstaltungen ins Leben zu rufen oder zu unterstützen, dass man ihnen aber, wo sie dank der Justizakte gewissen nützige Landsleut im Ausland entstehen, wohlwollend entgegenkommen solle — unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass sie

nicht unnütz sind oder zu Unzufrieden Anlass geben, zumal nun hierunter die amtlichen Vertretungen ein Ausland zu leiden haben sollten.

Nachdem mehrere Mitglieder sich mit dem Referenten einverstanden erklärt haben, berichtet der später eintreffende

Herr Bürkle, er sei von Paris aus um Übersetzung seiner Ansicht gebeten worden. Er habe nicht abschliessend geantwortet; immerhin habe er darauf aufmerksam gemacht, dass von besonderer Wichtigkeit die Personenfrage sein dürfe, insowein als auch für später die rechte Ausfüllung entstehender Lücken gesichert sein sollte. Denn es ist eine alte Erfahrung, dass oft nur zu bald die anfängliche Begeisterung sich verflüchtigt, die Arbeitslust mit den Jahren aufhört. So teilt er dem im ganzen die Bedenken, die von anderen Seite geäussern worden sind.

Auch die übrigen Mitglieder verhalten sich der Anregung gegenüber ablehnend.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die
Kammer einstimmig der Ansicht ist: es
sei der Errichtung einer schweizerischen
Handelskammer in Paris vorerst der
Behörden kein Vorschub zu leisten.

Eine solche Körperschaft könnte unter
Umständen geradezu schädigend wirken;
und gegen ungeschickte Aufsteller einzuschreiten,
fehlt unserm Behörden die Macht, wie sie
z. B. der Präsident der Französischen Republik
oder der Vereinigten Staaten von Amerika
hätte.